



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Terminologie

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

linge der eroberten Gebiete Grundherrn und Bauern zueinander standen. Das ist natürlich eine Frage, bei der die Quellen eine einigermaßen bestimmte, etwa zahlenmäßige, Auskunft versagen. Es liegt eine Erkenntnislücke vor, die sich nur durch Vermutungen aus Anhaltspunkten in unsicheren Umrissen ausfüllen läßt. Auch die uns gemeinsame Erkenntnis, daß wir es in Sachsen links der Elbe mit einem eroberten Gebiete zu tun haben, führt nicht viel weiter. Denn die Eroberung kann sich verschieden gestalten. Lintzel verweist immer wieder auf die Eroberung Englands durch die Normannen. Aber dabei handelt es sich um die Eroberung durch eine Ritterheer der Lehnszeit. Die Eroberung durch ein landhungriges Bauernheer konnte sich ganz anders auswirken. Auch England bietet in der angelsächsischen Eroberung ein Beispiel. Die große Erkenntnislücke wird nun von uns verschieden ergänzt. Lintzel erklärt die Edeling im ganzen für „Grundherrn“, während ich es für wahrscheinlicher halte, daß die Mehrzahl bäuerlich lebte, allerdings als Großbauern im Besitze von Laten und Frilingen. Lintzel will sie als „Adel in sozialem Sinne“ bezeichnen. Ich könnte mich nur zu der Vermittlung „Adelbauer“ (Neckel) entschließen.

4. Auch dieser Gegensatz wird von Lintzel stark überschätzt. Einmal infolge der oben besprochenen Bedeutung, die er dem Worte „gemeinfrei“ beilegt. So oft ich die Edeling als Gemeinfreie bezeichne, hört Lintzel die Behauptung, daß sie ein Stand zahlreicher Kleinbauern gewesen sind, während sich dieses Wort bei mir nur auf den Rechtsstand bezieht. Zweitens aber verbindet Lintzel mit dem Worte „Grundherr“ eine ganz andere Vorstellung als üblich ist und auch von mir mit dem Worte verbunden wird. Ich sehe in dem Grundherrn einen Gegensatz zu dem Bauern, also einen Mann, der von seinem ländlichen Einkommen lebt, ohne in einer bäuerlichen Eigenwirtschaft tätig zu sein. Wer eine bäuerliche Wirtschaft betreibt, wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch von mir als Bauer bezeichnet, selbst wenn er Hintersassen hat, von denen er Abgaben oder Dienste bezieht. In den Gemeinfreien habe ich bei der Auseinandersetzung mit Wittich den geringen Ertrag des Latbesitzes betont⁵¹). Der kleine Grundeigentümer mußte bäuerlich leben, auch wenn er über eine ganze Anzahl von Laten verfügte. Latenbesitz schließt Bauerntum nicht aus. Ich rede deshalb

51) Gemeinfreie S. 295. Vgl. auch die sehr richtige Bemerkung von Lintzel S. 71 Anm. 1.

von Bauern mit Latenbesitz⁵²). Für Lintzel ist aber jeder „Grundherr“, der auch nur einen Hintersassen hat⁵³). Infolge dieser Ausdrucksverschiedenheit sind es dieselben wirtschaftlichen Elemente, die bei mir als Bauern, bei Lintzel aber als Grundherrn erscheinen, Lintzel hat diese Ausdrucksverschiedenheit übersehen wie bei den Gemeinfreien und deshalb den Unterschied unserer Vorstellungen wiederum überschätzt.

5. Der wirklich bestehende Gegensatz beruht auf der Benutzung verschiedenartiger Anhaltspunkte. Lintzel stützt seine Annahme im Grunde nur auf zwei Rechtsnormen, auf das Wittum und auf das Wergeld der Edeling. Aus der Höhe des Wittums von 300 Schillingen (c. 40 der Lex) wird gefolgert: „Es ist klar, daß der nobilis im allgemeinen ein sehr reicher Mann gewesen sein muß, der selbstverständlich als Grundherr lebte⁵⁴).“ Zu demselben Schluß führe das „ungeheure“ Wergeld, an dessen volksrechtlichen Ursprung Lintzel glaubt⁵⁵). Das sind die Grundlagen. Aber der Schluß wird m. E. schon durch die Beobachtung widerlegt. Auch nach Lintzel sind die Edeling im Heimatland kleine und kleinste Grundbesitzer, also keine „sehr reichen Leute“. Diese kleinen Leute sind besonders zahlreich. Die Lex Saxonum gilt aber für das ganze Gebiet⁵⁶), auch für die zahlreichen Kleinbesitzer. Lintzel will den

52) Vgl. z. B. Gemeinfreie S. 18, S. 321. Wir finden noch heute in Westfalen die Wirtschaft mit „Heuerlingen“. Der Hofbesitzer verleiht einen Teil seines Landes an kleine Leute, die ihm Dienste und wohl auch Zinsen leisten. Er hat also „Hintersassen“. Aber er lebt als Bauer und gilt überall als Bauer. Vgl. auch „Blut und Stand“. § 4.

53) S. 72. „Ein Besitzer, der zwar Eigenwirtschaft hat, aber außerdem Land gegen Zinszahlung ausgetan hat, ist doch nichts anderes als ein Grundherr.“ Nach meiner Ansicht kann er trotzdem Bauer sein, und ich glaube auf Zustimmung rechnen zu können. Wenn heute ein Bauer ein Stück Land verpachtet, ohne seine Lebensweise zu ändern, so bleibt er Bauer in dem Urteile seiner Umwelt, der Statistik und der Wirtschaftslehre.

54) S. 73 oben.

55) S. 96: „An erster Stelle steht ein ungeheures Wergeld, wobei weniger Gewicht darauf zu legen ist, in welchem Verhältnis dies Wergeld zu dem der fränkischen Gemeinfreien steht, als auf die Tatsache, daß es wahrscheinlich das sechsfache von dem des sächsischen Frilings, das achtfache von dem des Laten betrug.“ Diese Zahlen werden sich als unrichtig erweisen. Vgl. unten § 8 ff.

56) c. 40 macht keine Ausnahme für den Norden. c. 48 nimmt für die Engern auf jenes Wittum Bezug.